

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN DER STADT BAD SÄCKINGEN NR. 3 W „Wallbach-Süd I“, 4. ÄNDERUNG

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 1 - 4 und 8 - 10 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl I S. 718).
2. §§ 1 -23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 127 ff).
3. §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 19.12.2000 (GBL S.760) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBL S. 588 ff).
4. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990, BGBl 1991, Teil I, S. 58).

Rechtliche Festsetzungen (Text)

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 2 entfällt und erhält folgenden Wortlaut:

Abweichend von der zwingend festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse (siehe Darstellung im zeichnerischen Teil) dürfen die Dachgeschosse als Vollgeschosse ausgebildet werden.

Absatz 3 entfällt ersatzlos.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 entfällt und enthält folgenden Wortlaut

- a) Zum Ausbau des Dachgeschosses sind nur abgeschleppte Dachgauben zulässig.
- b) Die Dachneigung des Hauptdaches darf auf 30 Grad (abweichend von Absatz 6) angehoben werden, wenn sichergestellt ist, dass die unmittelbar angrenzenden Gebäude die gleiche Dachneigung haben.
- c) Der seitliche Gaubenabstand vom Ortgang des Hausgiebels muss mindestens 2,0 m betragen.
- d) Die Ansichtshöhe der Gaube darf gemessen von der Dachhaut des Hauptdaches bis zur Dachhaut der Gaube max. 1,6 m betragen.
- e) Sofern Dachgauben auf Doppel- oder Hausgruppen errichtet werden, so sind diese von der Höhe einheitlich zu gestalten.
- f) Werden bei Doppelhäusern und Hausgruppen keine durchgehenden Gauben errichtet, so ist mit der seitlichen Gaubenaußenwand ein Abstand von der Haustrennwand von mindestens 1,25 m einzuhalten.
- g) Bei ein- und mehrgeschossigen Einzelhäusern darf die Gaubenlänge max. die Hälfte der Gebäudelänge betragen.

- h) Die Gaubenaußenwände können mit Blech verkleidet oder verputzt werden und müssen einen geraden seitlichen Abschluss haben. Die Farbgestaltung muss auf das Hauptgebäude abgestimmt werden.

Bad Säckingen, den 19.09.2005
Stadtverwaltung


Martin Weissbrodt
Bürgermeister